

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde in der Stadt Kolbermoor (Hundehaltungsverordnung – HVO)

Die Stadt Kolbermoor erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ~LStVG~ (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421), folgende

Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet oder geschädigt werden. Hundekot ist vom Besitzer des Hundes zu entfernen und zu entsorgen.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zur Wahrung der öffentlichen Reinlichkeit, sind Kampfhunde und große Hunde in folgenden Bereichen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen:
 - Auf allen Schulhöfen,
 - in allen Kindertageseinrichtungen,
 - auf allen Sportanlagen (ausgenommen Hundesportanlagen),
 - auf Verkehrswegen im Gebiet des Tonwerkweihers,
 - auf Verkehrswegen entlang der Mangfall und entlang des Werkkanals.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umfeld sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 Abs. 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 durch seinen mitgeführten Hund andere gefährdet oder schädigt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Hundekot seines Hundes nicht entfernt und entsorgt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 150 cm langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Kolbermoor
Kolbermoor, den 18. Juli 2012

gez.

Kloo,
1. Bürgermeister